

## M E R K B L A T T zur Installation eines Unterzählers

- für die Messung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden (Gartenwasser – Absetzungen) oder
- für die Messung von Wassermengen, die zusätzlich in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden (Brunnen-/Regenwassereinspeisung – Nachberechnungen)

1.

Der Einbau des Unterzählers hat durch ein bei der ewag kamenz zugelassenes Installationsunternehmen zu erfolgen.

Der Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) hat die Herstellungskosten der Anlage zu tragen. Die Installation von mehreren Unterzählern in einer Verbrauchsstelle ist möglich.

2.

Der Unterzähler muss fest in der Kundenanlage installiert sein. Es erfolgt keine Berücksichtigung eines Unterzählers, der an einem Auslaufventil installiert ist und jederzeit umgesetzt werden kann.

3.

Zwischen dem Unterzähler und dem Auslaufventil außerhalb des Gebäudes ist die Installation bzw. das Vorhandensein einer Entnahmemöglichkeit von Wasser unzulässig (z.B. Ventil mit Entleerung). Vor dem Unterzähler ist die Installation bzw. das Vorhandensein einer Entnahmemöglichkeit von Wasser in diesem Fall zulässig (z.B. zur Entleerung).

4.

Jede Armatur, an die ein Schlauch angeschlossen werden kann, muss gegen rückfließendes Wasser abgesichert sein (DIN 1988, Teil 4). Eine Entleerung des Ventils oder der Rohrleitung ist uneingeschränkt nur nach außen möglich. Auch die Verwendung einer Armatur mit selbsttätiger Entleerung nach jedem Schliessvorgang ist möglich.

5.

Es dürfen nur geeichte Unterzähler eingebaut werden. Die Eichfrist beträgt derzeit 6 Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeit muss der Zähler ausgewechselt oder nachgeeicht werden. Für den Zählerwechsel ist erneut ein ausgefüllte Ein-/Ausbauschein mit Foto der Gemeindeverwaltung Oßling vorzulegen. Ist die Eichfrist überschritten, wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und keine Absetzung der Wassermengen vorgenommen.

6.

Die Verplombung hat durch das Installationsunternehmen zu erfolgen.

7.

Der vollständig ausgefüllte Ein-/Ausbauschein ist nach erfolgter Installation des Unterzählers an die Gemeindeverwaltung Oßling zu übergeben. Ein aussagekräftiges Foto mit dem Einbauort und der Verplombung des Unterzählers ist dem Ein-/Ausbauschein beizulegen oder per Mail nachzureichen.

8.

Für die Aufnahme und Pflege der Zählerdaten wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben. Diese deckt den Verwaltungsaufwand ab, welcher im Zu-

sammenhang mit der Absetzung der Wassermengen bzw. Nachberechnung der Einspeisemengen im Zeitraum der Eichfrist steht.

9.

Gemäß der Abwassergebührensatzung der Gemeinde Oßling muss der Zählerstand des Unterzählers bis zum 15.01. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres der Gemeindeverwaltung Oßling mitgeteilt werden. Dies gilt auch, wenn in einem Jahr kein Verbrauch (Null-Menge) angefallen ist.

10.

Es wird jeweils nur der auf die laufende Abrechnungsperiode anfallende Anteil der entnommenen Wassermengen zum Ansatz gebracht. Bei der Festsetzung der Vorauszahlung werden die Absetzungen nicht berücksichtigt.

11.

Wenn nach der Erstellung des Abwassergebührenbescheides wegen fehlender und/oder geänderten Angaben, verschuldet durch den Grundstückseigentümer, der Gebührenbescheid neu erstellt werden muss, wird gemäß der Verwaltungskostensatzung eine zusätzliche Verwaltungsgebühr zu Lasten des Gebührenschuldners erhoben.

12.

Bei Unklarheiten wird durch die Gemeindeverwaltung Oßling eine Besichtigung der Installation vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeindeverwaltung Oßling